

DAS BROHLTAL
VERBANDSGEMEINDE-
VERWALTUNG BROHLTAL

Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal - Postfach 20 - 56649 Niederzissen

Rathaus Niederzissen (0 26 36) 97 40-0 Telefax (0 26 36) 80 146
Kapellenstraße 12

Firma
Pro-Vento
Regenerative Energiesysteme Vettriebs-AG & Co. KG
August-Thyssen-Str. 23-25

Auskunft erteilt: Herr Stockhausen
Hausapparat, Zimmer: 217
Durchwahl: 97 40-217

A.Z.: **A3-611-21-00246/00** (Bei Rückfragen bitte angeben)

Datum: 12.10.2001

56070 Koblenz

Vorhaben	Errichtung von drei Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 hier: WEA 3		
Gemarkung	Weibern		
Flur	5	5	5
Flurstück	138	110	108
Grundstück	Weibern, Außenbereich		

*Baugenehmigung erhalten
Niederzissen, 15.10.01*
Beck

Baugenehmigung

gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998
(GVBl. S. 365).

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zu errichten.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgenden der Bauherrin oder des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO).

Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

Kreissparkasse Ahrweiler
(BLZ 577 513 10) 850 800
Volksbank Rhein-Ahr eG
(BLZ 577 615 91) 38 559 87



VULKANPARK BROHLTAL / LAACHER SEE

(1) Allgemeine Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn:

- der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal -Untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich auf der beiliegenden Baubeginnsanzeige mitgeteilt hat**; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 (1) LBauO).
- die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist**. Die ordnungsgemäße Absteckung sowie die Festlegung der Höhenlage muß durch sachverständige Personen oder Stellen erfolgen bzw. vor Baubeginn abgenommen werden (§ 77 (2) LBauO).

Die in grüner Farbe in die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrages eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

Der Bauschein und die genehmigten Unterlagen müssen während der Bauzeit an der Baustelle bereitgehalten werden (§ 77 (3) LBauO). Den mit der Überprüfung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren (§ 78 (8) LBauO).

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat dies die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§55 (5) LBauO).

Ändert sich während der Bauzeit Ihre Adresse, bitten wir Sie, uns dies gleichfalls schriftlich mitzuteilen. Ebenso wird beim Bezug Ihres Neubaus wegen des nachfolgenden Schriftverkehrs um Benachrichtigung gebeten.

Das beiliegende "Baustellenschild" ist vor Beginn der Bauarbeiten für die gesamte Dauer an der Baustelle so anzubringen, dass es von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmen in das „Baustellenschild“ einzutragen (§ 53 (3) LBauO).

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauunterlagen abzuweichen, so ist vor Ausführung eine entsprechende Nachtrags-Baugenehmigung einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen baurechtliche Bestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,--DM geahndet werden.

Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal (Untere Bauaufsichtsbehörde) von der Bauherrin oder vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 78 (2) LBauO).

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile vollendet sind.

Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal - Untere Bauaufsichtsbehörde -. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 (4) LBauO). Die Bauzustandsbesichtigung ist kostenpflichtig.

Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 89 LBauO dar. **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.**

Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft wird besonders hingewiesen. Als Anlage ist ein Merkblatt für Bauherren, herausgegeben von der Bauberufsgenossenschaft Wuppertal beigefügt.

Ebenfalls ist ein Merkblatt der Kreisverwaltung Ahrweiler über die Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt beigefügt, um dessen Beachtung gebeten wird.

(2) Besondere Auflagen, Bedingungen und Hinweise

-
1. Sämtliche Bauteile sind nach der typengeprüften Statik für Typ Vestas V 47 - 660/200 KW Nabenhöhe 65 m auszuführen. Die Zulässigkeit der in der Anlage 1 angegebenen Bodenpressung sowie der angegebene mindestens erforderliche dynamische und statische Steifemodul des Baugrundes sind durch ein Bodengutachten zu belegen. Der Grundwasserstand darf nur bis UK Fundamentplatte anstehen.

Die geprüften Unterlagen sind ein Bestandteil der Baugenehmigung und bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.

Die geprüfte Statik ist jederzeit an der Baustelle vorzuhalten.

2. Die Übereinstimmung der Bauausführung der Fundamente mit den genehmigten Bauunterlagen und der typengeprüften statischen Berechnung ist durch einen Prüflingenieur / die Prüflingenieurin für Baustatik zu überwachen.
Der Baubeginn ist dem Prüflingenieur / der Prüflingenieurin frühzeitig **-mindestens eine Woche vorher-** anzuzeigen.
Eine Bescheinigung über die Bauüberwachung ist uns spätestens mit der Meldung über die abschließende Fertigstellung vorzulegen..

3. Vor Baubeginn sind dem
Luftwaffenamt
-Abt. FlBetrBw Dez. -a-
Postfach 902500/501/11
51140 Köln
unter Angabe der LWA-Nr. IV-2248/00

folgende Daten zwecks Veröffentlichung des Bauwerks als Luftfahrthindernis in die militärischen Tiefflugkarten zu liefern:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84 und Ortsname
- die endgültige Gesamthöhe über Grund
- die endgültige Gesamthöhe über NN
- Datum des Baubeginnes

Dem Luftwaffenamt ist auch der endgültige Abbau anzuzeigen, damit die Tiefflugkarten berichtigt werden können.

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist z.Z. nicht erforderlich.

4. Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler als untere Landespflegebehörde, Punkte 1 und 2 des Schreibens vom 26.09.01, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
5. Die Stellungnahme der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- des Schreibens vom 14.12.00 sowie die fachtechnische Stellungnahme vom 07.09.00, sind Bestandteil der Baugenehmigung.

6. Die Stellungnahme des Straßen und Verkehrsamtes Cochem, Punkte 1-15 des Schreibens vom 12.12.00, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
7. Das Schreiben des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz vom 14.12.00 wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die hierin enthaltenen Auflagen sind bei der Ausführung zu beachten.
8. Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.
9. Die im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
10. Regelmäßig zu prüfen sind
 - die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
11. Der Betreiber hat alle Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
12. Das Wartungspersonal ist durch entsprechende Hinweisschilder auf den Gebrauch der Arretierungen für Rotor und Windrichtungsnachführung aufmerksam zu machen.
13. Jede Anlage ist nach der Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Firma Vestas Wind Systems zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit den Wartungshandbuch auszuhändigen.
Die Anwesenheit des Sachverständigen bei der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Firma Vestas Wind Systems durchgeführt und das Protokoll dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt und dem Wartungspflichtenheft beigelegt wird.
14. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie sind durch den Sachverständigen zu überprüfen.
15. Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich zu kontrollieren.
16. Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren mit den angegebenen Anziehmomenten planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im Wartungspflichtenheft zu protokollieren.
17. Die Verzahnung und die Schmierverhältnisse an der Übersetzungsstufe Antriebsritzel/(Drehkranz der Windrichtungsnachführung sind jeder Wartung, mindestens jedoch jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im

Wartungspflichtenheft zu protokollieren.

- 18. Die Wartungsvorschriften des Getriebeherstellers (z.B. Getriebeölwechselintervalle, Sichtprüfungen usw.) sind in das Wartungspflichtenheft der Windenergieanlagen zu übernehmen und dort nach Durchführung zu protokollieren.**
- 19. Die Rotorblätter sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen des Herstellers bzw. Betreibers zu unterziehen. Die Kontrollen und deren Umfang sind im Wartungshandbuch der Anlage zu dokumentieren. Eventuell aufgetretene Schäden, welche über geringfügige Beschädigungen der Rotorblattoberfläche hinausgehen, sind dem Germanischen Lloyd als prüfende Institution anzuzeigen.**
- 20. Damit der Stabilitätsnachweis der Rotorblätter vollständig erbracht ist, muss vom Hersteller des Kernwerkstoffes von dem Sandwichmaterial die Bestätigung erfolgen, dass das Produkt aus E-Modul mal G-Modul zu keiner Zeit den Wert $1700 \text{ N}^2/\text{mm}$ unterschreitet. Alternativ kann durch einen experimentellen Versuch die Knitterfestigkeit nachgewiesen werden.**
- 21. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch eine Sachverständigenorganisation durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Alternativ zu der Bauüberwachung im Herstellerwerk kann vor der Montage der Rotorblätter eine Überprüfung der Rotorblätter durch einen Sachverständigen erfolgen. Zusätzlich sind diese Rotorblätter ohne Bauüberwachung noch einmal nach 2 Jahren durch einen Sachverständigen bezüglich der strukturellen Integrität zu prüfen.**
- 22. Die in dem Bericht 47 bladeroot aufgeführten Arbeits- und Inspektionsvorschriften für die Verklebung AL-Ring zu GfK-Blatt sind von dem 19 m Rotorblatt auf das hier vorliegende V 47 Rotorblatt zu übertragen und anzuwenden.**
- 23. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Funktion der Rotorblätter ist durch den Hersteller oder Aufsteller der Windenergieanlage zu prüfen und zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Germanischen Lloyd sowie der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.**
- 24. Alle 4 Jahre hat sich ein Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre. Die Überprüfung umfaßt mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Überprüfung des Flanschbereiches und der Vorspannung der Befestigungsschrauben. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderer Beschädigungen oder Veränderungen der GfK-Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen.**
- 25. Über alle vorzunehmenden regelmäßigen Prüfungen ist der Bauaufsichtsbehörde ein Kontrollbericht vorzulegen.**
- 26. Die Windenergieanlagen sind mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.**
- 27. Bei vereisten Rotorblättern sind die Windenergieanlagen stillzusetzen.**
- 28. Die Anlage fällt unter die EG-Maschinenrichtlinie. Eine entsprechende EG-Konformitätserklärung ist dem Betreiber vor Inbetriebnahme vorzulegen. Grundlage für die Konformitätserklärung ist eine Gefährdungsanalyse. Die Elektroanlage ist nach VDE 0100 sowie nach geltenden Normen zu errichten. Vor Inbetriebnahme ist eine Abnahme nach VDE**

0100, Teil 610, erforderlich.

- 29. Die Baugenehmigung gilt für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente und Nebenanlagen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Stilllegung der Anlagen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.**
30. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (§ 53(1) LBauO). Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein.
31. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu erhalten (§ 53(2) LBauO). Insbesondere haftet der Bauherr für alle Schäden an der Straßenfläche und der Bürgersteiganlage, die in Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben entstehen. Weiterhin dürfen dem Straßeneigentum keine Abwässer zugeführt werden.
32. Für die Stahlbetonteile ist Beton nach der statischen Berechnung vorzusehen. Dies setzt voraus, dass die Ausführung und Überwachung der Betonarbeiten durch einen Baufachmann erfolgt, der die Einhaltung der Eigenschaften des Betons durch entsprechende Betriebsmaßnahmen sicherstellt und Erfahrungen in der Ausführung von Stahlbetonarbeiten besitzt. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1045 und DIN 1048) sind zu beachten.
33. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden. Auf das Merkblatt der Kreisverwaltung Ahrweiler wird verwiesen.
34. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, Abteilung Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, rechtzeitig anzuzeigen.

Festsetzung einer Ausgleichszahlung gemäß der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes (AusglV)

Die Windenergieanlagen 1 und 2 stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die auch durch Ersatzmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden können. Für die nicht ausgleichbare visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 5 a Landespflegegesetz (LPflG) eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes (AusglV). Nach § 3 i.V.m. § 2 Nr.2 Buchstabe c AusglV beträgt die Ausgleichszahlung 100,-- DM je Meter über 20 m Höhe. Da die geplanten Anlagen jeweils eine Höhe von 88,5 m erreichen, errechnet sich eine

Ausgleichszahlung von
68,5 m x 100,-- DM/m = 6850,00 DM

Die Ausgleichszahlung bitten wir an die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale BLZ 550 500 00, Konto Nr. 110 044 666, unter Angabe des Verwendungszweckes: „Kapitel 1402, Titel 27 102, Stellungnahme KV AW, Windkraftanlagen Weibern“ zu überweisen.

Der Kreisverwaltung Ahrweiler -Untere Landespflegebehörde- ist vor Baubeginn eine Kopie des Einzahlungsbeleges zuzusenden.

Die Baugenehmigung wird erst nach Eingang der Ausgleichszahlung wirksam.

Gebührenbescheid

Für diesen Bescheid wird auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) -in der derzeit geltenden Fassung- in Verbindung mit dem "Besonderen Gebührenverzeichnis" (Anlage 1) zu der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden vom 11.10.1997 (GVBl. S. 418), geändert durch Landesverordnung vom 28.04.1998 (GVBl. S. 132), folgende Gesamtgebühr festgesetzt:

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben)

BETRAG

Gebührenlisten-Nr.: 225/01

4287,00 DM

Art des Bescheides: Baugenehmigung

Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Gebührenpositionen bitten wir der als Anlage beigefügten "Gebührenberechnung" zu entnehmen.

Wir bitten Sie die vorgenannte Gebühr bis zum 29.10.01 unter Angabe der Gebührenlisten-Nr. 225/01 auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Verbandsgemeindeverwaltung Brohlthal zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Brohlthal -Untere Bauaufsichtsbehörde-, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

a) Bei Einlegung eines Widerspruchs durch den Bauherren

Richtet sich der Widerspruch gegen Einschränkungen oder Bedingungen in der Baugenehmigung, so darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn über den Widerspruch rechtswirksam entschieden ist.

b) Bei Einlegung eines Widerspruchs durch einen Dritten (z.B. Grundstücksnachbar)

Nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

